



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 13

Erscheint nach Bedarf

30. Juni 2020

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts; Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erhöhung einzelner Schornsteine der Lackieranlagen in den Hallen B2, D1, D2a, D2 APD, D4 APD, E3-2, E4 und E6 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1571, 1571/3 und 1854/2 und 1576 der Gemarkung Donauwörth bzw. Riedlingen durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH

Nr. 3 Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nr. 2 Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erhöhung einzelner Schornsteine der Lackieranlagen in den Hallen B2, D1, D2a, D2 APD, D4 APD, E3-2, E4 und E6 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1571, 1571/3 und 1854/2 und 1576 der Gemarkung Donauwörth bzw. Riedlingen durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH

1. Die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH betreibt am Standort Donauwörth mehrere Lackieranlagen, welche als Nebeneinrichtungen der Anlage zum Bau und zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen (Hubschrauberherstellung) einzustufen sind. Die Lackieranlagen sind bau- bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Fa. plant nun eine Erhöhung einzelner Schornsteine der Hauptemittenten in den Hallen B2, D1, D2a, D2 APD, D4 APD, E3-2, E4 und E6 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1571, 1571/3 und 1854/2 und 1576 der Gemarkung Donauwörth bzw. Riedlingen.
2. Im Zuge des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war auch eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, sowie Ziffer 3.15 des Anhangs 1 des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

3. Vorliegend hat die überschlägige Prüfung durch das Landratsamt ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das geplante Vorhaben soll auf dem Werksgelände der Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH in den bestehenden Hallen B2, D1, D2a, D2, D4, E3-2, E4 und E6 ausgeführt werden. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth ist das Betriebsgelände der Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH als gewerbliche Baufläche eingestuft.

Unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie Augsburg – Neu-Ulm. Südlich des Betriebsgeländes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. das Naherholungsgebiet in Riedlingen an. Auf das im Westen des Betriebsgeländes befindliche Landschaftsschutzgebiet "Altwasser bei Donauwörth" folgen industriell und gewerblich genutzte Flächen. Die nächste geschlossene Wohnbebauung von Donauwörth befindet sich nördlich – gegenüber den Bahngleisen – in einem Abstand von ca. 350 m zum Standort.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, u. a. das Landesamt für Umwelt sowie der Sachverständige, die Fa. Müller BBM GmbH, teilten in ihren jeweiligen Stellungnahmen mit, dass durch die geplante Änderung, d. h. die Erhöhung der Schornsteine, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die vorstehend genannten Schutzgüter oder - gebiete im Sinne der Anlage 3 UVPG zu besorgen sind Die (Luft-)

Immissionssituation wird hierdurch vielmehr verbessert. Zwar ist durch die Erhöhung der Schornsteine eine geringfügige Veränderung der Lärmemissionen möglich, die jedoch als unerheblich für die jeweils nächstgelegenen Immissionsorte einzustufen ist. Das Landratsamt Donau-Ries schließt sich nach eigener überschlägiger Prüfung dieser Beurteilung an.

5. Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und wird hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umwelt, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer-Nr. 263), Pfliegstraße 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries

Donauwörth, den 19.06.2020

gez. Hegen

Regierungsdirektor

Nr. 2

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), ist auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

09779000	Landkreis Donau-Ries	Schwaben
Gemein-		Einwoh-
		ins-
09779111	Alerheim	1 666
09779112	Amerdingen	849
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 727
09779117	Auhausen	1 014
09779126	Buchdorf	1 849
09779129	Daiting	794
09779130	Deiningen	1 814

09779131	Donauwörth, GKSt	19 590
09779136	Ederheim	1 138
09779138	Ehingen a.Ries	776
09779146	Forheim	557
09779147	Fremdingen	2 067
09779148	Fünfstetten	1 304
09779149	Genderkingen	1 202
09779154	Hainsfarth	1 423
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 561
09779162	Hohenaltheim	589
09779163	Holzheim	1 150
09779167	Huisheim	1 640
09779169	Kaisheim, M	3 888
09779176	Maihingen	1 212
09779177	Marktoffingen	1 311
09779178	Marxheim	2 608
09779180	Megesheim	808
09779181	Mertingen	4 045
09779184	Mönchsdeggingen	1 415
09779186	Monheim, St	5 149
09779185	Möttingen	2 605
09779188	Munningen	1 745
09779187	Münster	1 187

09779192	Niederschönenfeld	1 515
09779194	Nördlingen, GKSt	20 546
09779196	Oberndorf a. Lech	2 572
09779197	Oettingen i. Bay., St	5 151
09779198	Otting	785
09779201	Rain, St	8 891
09779203	Reimlingen	1 306
09779206	Rögling	660
09779217	Tagmersheim	1 098
09779218	Tapfheim	3 828
09779224	Wallerstein, M	3 390
09779226	Wechingen	1 432
09779228	Wemding, St	5 828
09779231	Wolferstadt	1 098
	zusammen	133 783

Nr. 3

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anordnung von Schutzmaßnahmen an die Besitzer/innen von Bienenvölkern im Landkreis Donau-Ries zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Im Gemeindegebiet der Stadt Monheim wird das Gebiet südlich des Westenbrunnenbaches und nördlich der Orte Weilheim und Rehau zum Sperrbezirk erklärt.

Der Grenzverlauf des Sperrbezirks südlich des Westenbrunnenbaches verläuft östlich von Zwerchstraß mit Eintritt des Westenbrunnenbaches in den Landkreis Donau-Ries. Das Gebiet zwischen dem Westenbrunnenbach und der Landkreisgrenze zum Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Dem Verlauf des Westenbrunnenbaches folgend bis zur Brenneisenmühle. Dann ca. 500 m dem Wirtschaftsweg in Richtung Weilheimerbach folgend, von dort östlich zur Landkreisgrenze nach Weißenburg-Gunzenhausen schließend.

Der Bereich nördlich der Orte Weilheim und Rehaus zur Landkreisgrenze nach Weißenburg-Gunzenhausen hin beginnt östlich von Weilheimerbach an der Landkreisgrenze mit dem Weg, welcher aus dem Waldgebiet „Bekkenholz“ herausführt. Die Gebiete Hinterberg und Kalkofen schneidend, nördlich an Weilheim vorbei, das

Gebiet Auwiesen schneidend. Weiter nördlich an Rehau vorbei, ca. 100 Meter nördlich an der Kläranlage vorbei an die Landkreisgrenze zu Weißenburg-Gunzenhausen anschließend.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II.

Die **Besitzer von Bienenvölker im Sperrbezirk** oder ihre Vertreter werden aufgefordert – soweit sie noch nicht benachrichtigt wurden – ihre Bienenstände unter Angabe der **Adresse, des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker** dem Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, unter der Telefonnummer 0906/74-422 **zu melden**.

III.

Im festgelegten Sperrbezirk gilt Folgendes:

1.

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind **unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach **näherer Anweisung des beamteten Tierarztes** auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienen-völker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.

Bewegliche Bienenstände dürfen **von ihrem Standort nicht entfernt** werden.

3.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4.

Bienenvölker oder Bienen dürfen **nicht in den Sperrbezirk verbracht** werden.

5.

Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beauftragung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

IV.

Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

V.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

VI.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Veterinärmedizin des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen ist bei Bienenvölkern im Ort Gundelsheim der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. I der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Bienen-Seuchenverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 19.06.2020 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechender Sperrbezirk festzulegen.

Die für den Sperrbezirk unter Ziffer III dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Bienen-seuchen-Verordnung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 37 TierGesG .

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 26.06.2020

Landratsamt Donau-Ries

gez.

Langner

Oberregierungsrätin

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat